

Synopsis zur Änderung der Kostensatzung der Stadt Fürth

		Bisher		Neu	
Tarif Gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr	Gegenstand	Gebühr
02					
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren ...		Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren ...	
		3. Pfändungsgebühr gem. Art. 26 Abs. 3 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 11 €	3. Pfändungsgebühr gem. Art. 26 Abs. 3 VwZVG je vollstreckbares Ausstandsverzeichnis bzw. Vollstreckungstitel (einmalig) <ul style="list-style-type: none"> - Die Gebühr wird erhoben für die Pfändung von bewegl. Sachen, von Tieren, von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, von Forderungen und von anderen Vermögensrechten. - Sie entsteht sobald der Vollstreckungsbedienstete Schritte zur Ausführung des Vollstreckungsauftrages unternommen hat. - Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Pfändung durch Zahlung an den Vollstreckungsbediensteten abgewendet wird. - Die Gebühr wird auch erhoben, wenn auf andere Weise Zahlung geleistet wird, nachdem sich der Vollstreckungsbedienstete an Ort und Stelle begeben hat. - Die Gebühr wird auch erhoben, wenn der Pfändungsversuch erfolglos geblieben ist, weil pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden wurden. 	20 €
		4. Pfändungsbeschluss gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 11 €	4. Pfändungsgebühr gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG für Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses	20 €

Synopsis zur Änderung der Kostensatzung der Stadt Fürth

		Bisher		Neu	
Tarif Gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr	Gegenstand	Gebühr
		5. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung , die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG).		5. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung , die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG).	
		5.0 bei Geldansprüchen	1/2 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO, mind. 11 €	5.0 bei Geldansprüchen	1/2 Pfändungsgebühr
		5.1 sonst	13 bis 250 €	5.1 sonst	13 bis 250 €
				6. Ankündigung der Zwangsvollstreckung	6 €
				7. Wegnahmegebühr gem. Art. 26 Abs. 3 VwZVG <ul style="list-style-type: none"> - Die Gebühr wird erhoben für die Wegnahme von beweglichen Sachen, einschl. Urkunden. - Sie entsteht sobald der Vollstreckungsbedienstete Schritte zur Ausführung des Vollstreckungsauftrages unternommen hat. - Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Pfändung durch Zahlung an den Vollstreckungsbediensteten abgewendet wird oder die Sache nicht aufgefunden wird. 	20 €
				8. Verwertungsgebühr gem. Art. 26 Abs. 3 VwZVG <ul style="list-style-type: none"> - Die Gebühr wird erhoben für die Versteigerung und andere Verwertung von gepfändeten 	20 €

Synopsis zur Änderung der Kostensatzung der Stadt Fürth

		Bisher		Neu	
Tarif Gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr	Gegenstand	Gebühr
				Gegenständen oder Sicherungsgut. - Sie entsteht sobald der Vollstreckungsbedienstete Schritte zur Ausführung des Verwertungsauftrages unternommen hat.	
		6. Wegegeld	4 €/je Dienstgang und Schuldner	9. Als Auslagen werden erhoben a) Auslagen nach § 344 AO b) Wegegeld für Vollziehungsbedienstete (pauschal für Hin- und Rückweg zusammen)	5 €
75 (Neu)				Amtshandlungen im Bestattungs- und Friedhofswesen	
	750			Ausstellung eines Leichenpasses zur Überführung ins Ausland (§§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 10 BestV)	20 €
	751			Ausstellung einer Urnenaufnahmebescheinigung für die Beisetzung in einem der städtischen Friedhöfe sowie Bescheinigung für die Wiederbeisetzung nach Exhumierung (Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth)	8 €
	752			Ausnahmegenehmigung von der Bestattungsfrist und der Beförderungsfrist für die Leichenüberführung (§§ 18, 19 BestV)	40 €
	753			Genehmigung einer Sargausgrabung (Exhumierung) und Umbettung oder einer Urnenverlegung (§ 21 BestV i. Verb. mit § 15 Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt	25 €

Synopsis zur Änderung der Kostensatzung der Stadt Fürth

		Bisher		Neu	
Tarif Gruppe	Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr	Gegenstand	Gebühr
				Fürth)	